



## Senat 2

### MITTEILUNGEN EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

Ein Leser kritisiert den Artikel „Asylwerber zerschneidet Polizist in Wien mit Scherbe das Gesicht“, erschienen auf Seite 14 der „Kronen Zeitung“ vom 5. August 2015, sowie dessen Onlineversion „Polizist mit Glasscherbe Gesicht zerschnitten“, erschienen am 4. August 2015 auf „krone.at“.

In den beiden Artikeln wird davon berichtet, dass einem Polizisten bei der Festnahme von zwei Asylwerbern von einem der beiden mit einer Glasscherbe eine acht Zentimeter lange Wunde im Gesicht zugefügt worden sei. Der mutmaßliche Täter habe laut Artikel angegeben, dass er sich „nach 30 (!) Bier an nichts erinnern könne.“ Er und sein Komplize seien auf freiem Fuß angezeigt. Dem Artikel ist ein Foto der Schnittwunde beigelegt.

Der Leser merkt an, dass der Artikel lediglich in der „Kronen Zeitung“ und auf „krone.at“ veröffentlicht worden sei und es auch keine Presseaussendung der Polizei Wien über den Vorfall gebe. Darüber hinaus weise der Artikel „einige Unglaubwürdigkeiten“ auf, etwa dass der Täter an diesem Abend 30 Bier getrunken haben soll.

***Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.***

Der Senat sieht keinen Anhaltspunkt dafür, dass in dem Artikel Informationen nicht korrekt wiedergegeben wurden. Die Angabe, dass der Mann 30 Bier getrunken haben soll, ist zwar tatsächlich unglaubwürdig, allerdings wird in dem Artikel ohnehin lediglich berichtet, dass dies der Asylwerber behauptet habe. Es handelt sich dabei offenbar um einen Erklärungsversuch des Betroffenen, warum er sich an den Vorfall nicht mehr erinnern könne.

Der Umstand, dass in anderen Medien über die Straftat nicht berichtet wurde, bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Artikel nicht korrekt recherchiert wurde oder falsch ist.

Eine Anfrage des Presserats bei der LPD Wien hat darüber hinaus ergeben, dass sich der Vorfall im Großen und Ganzen so zugetragen habe, wie dies in dem Artikel geschildert wird. Eine Presseaussendung habe es deshalb nicht gegeben, weil der Vorfall von der Polizeigewerkschaft bekannt gemacht wurde.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vors. Mag. Andrea Komar  
20.10.2015